



**VOLKSABSTIMMUNG  
VOM 8. DEZEMBER 1974**

---

**1**

**Bundesbeschluss  
zur Verbesserung des Bundeshaushalts**

**2**

**Bundesbeschluss  
über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen**

**3**

**Bundesbeschluss  
über das Volksbegehren für die soziale Krankenversicherung  
und die Änderung der Bundesverfassung auf dem Gebiet der  
Kranken-, Unfall- und Mutterschaftsversicherung**

## Bundesbeschluss zur Verbesserung des Bundeshaushalts

(Vom 4. Oktober 1974)

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 3. April 1974,

*beschliesst:*

### I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

*Art. 41<sup>ter</sup> Abs. 3 und 5 Bst. c*

<sup>3</sup> Die Warenumsatzsteuer nach Absatz 1 Buchstabe a kann erhoben werden auf dem Umsatz von Waren, auf der Wareneinfuhr und auf gewerbsmässigen Arbeiten an Fahrnis, Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion. Das Gesetz bezeichnet die Waren, welche von der Steuer ausgenommen sind. Die Steuer darf bei Detaillieferungen 6 Prozent, bei Engroslieferungen 9 Prozent des Entgelts nicht übersteigen.

<sup>5</sup> Für die direkte Bundessteuer nach Absatz 1 Buchstabe c gilt:

c. Bei der Festsetzung der Tarife ist auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Steuer beträgt höchstens

– 12 Prozent vom Einkommen der natürlichen Personen; die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 9700 Franken, bei verheirateten Personen bei einem solchen von 12 700 Franken,

– 10 Prozent vom Reinertrag der juristischen Personen,

– 0,825 Promille vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen.

Die Folgen der kalten Progression für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen sind periodisch auszugleichen.

### II

Artikel 8 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

*Art. 8*

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Bundesgesetzen im Sinne von Artikel 41<sup>ter</sup> bleiben die am 31. Dezember 1974 geltenden Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer, die Wehrsteuer und die Biersteuer in Kraft mit den nachstehenden Änderungen (Absätze 2–4).

<sup>3</sup> Mit Wirkung ab 1. April 1975 beträgt die Warenumsatzsteuer bei Detaillieferungen 6 Prozent und bei Engroslieferungen 9 Prozent des Entgelts.

<sup>5</sup> Bei der Wehrsteuer gelten für die nach dem 31. Dezember 1974 beginnenden Steuerjahre folgende Bestimmungen:

a. Der Höchstsatz der Steuer vom Einkommen natürlicher Personen beträgt 12 Prozent.

b. Der Abzug bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen beträgt:

– für verheiratete Personen	3000 Franken,
– für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen	1500 Franken,
– für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	
zusammen	2000 Franken,
– vom Erwerbseinkommen der Ehefrau	2400 Franken.

c. Der Zuschlag auf der Steuer vom Reinertrag der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 4,4 Prozent

– auf dem Teil des Reinertrages, der 4 Prozent Rendite übersteigt oder,

– wenn Kapital und Reserven weniger als 50 000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 2000 Franken übersteigt.

In allen Fällen ist die Steuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auf 10 Prozent des gesamten Reinertrages begrenzt.

<sup>4</sup> Der Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer wird für die nach dem 31. Dezember 1976 beginnenden Steuerjahre wie folgt geändert:

a. Die von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften geschuldeten Steuern sind jährlich auf der Grundlage des im Steuerjahr erzielten Reinertrages sowie des Kapitals und der Reserven zu Beginn des Steuerjahres zu veranlagern. Steuerjahr bildet das Geschäftsjahr. Die Steuerpflichtigen können zu vorläufigen Zahlungen während oder nach Ablauf des Steuerjahres verpflichtet werden.

b. Die von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften geschuldeten jährlich veranlagten Steuern werden um 10 Prozent ermässigt.

c. Für die Steuerjahre 1977 und 1978 wird die Steuer von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften vorerst nach dem am 31. Dezember 1976 geltenden Recht veranlagt und bezogen; zu Beginn des Jahres 1979 wird die Steuer für die beiden Steuerjahre gemäss den Grundsätzen des vorliegenden Absatzes neu veranlagt, wobei aber nur ein allfälliger Differenzbetrag nachzuzahlen ist.

<sup>5</sup> Der Bundesrat passt die Beschlüsse über die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer den Änderungen in den Absätzen 2, 3 und 4 an. Er wird insbesondere:

a. bei der Warenumsatzsteuer für die Übergangszeit die Auswirkungen hinsichtlich der Überwälzung ordnen;

b. den Übergang zur jährlichen Veranlagung der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gemäss Absatz 4 sicherstellen und verhindern, dass einzelne Steuerpflichtige bei diesem Anlass ungerechtfertigte Vorteile erlangen oder einer Steuerbelastung unterliegen, die ihren Verhältnissen offensichtlich unangemessen ist;

c. die Vollstreckbarkeit von Verfügungen über vorläufige Zahlungen im Sinne von Absatz 4 Buchstabe a gewährleisten.

### III

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

<sup>2</sup> Er tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Also beschlossen vom Ständerat  
Bern, den 4. Oktober 1974

Der Vizepräsident: **Oechslin**  
Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat  
Bern, den 4. Oktober 1974

Der Vizepräsident: **Kohler Simon**  
Der Protokollführer: **Hufschmid**

Wer diesen Beschluss annehmen will, schreibe «Ja», wer ihn verwerfen will, schreibe «Nein».

Bern, den 4. Oktober 1974

Im Auftrag des Schweizerischen  
Bundesrates  
Der Bundeskanzler: **Huber**

## 2

### Bundesbeschluss über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen

(vom 4. Oktober 1974)

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft*

*beschliesst:*

#### I

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

#### Art. 13

<sup>1</sup> Neue Ausgaben, die Erhöhung bestehender Ausgaben oder Mehrausgaben im Voranschlag gegenüber dem Vorjahr bedürfen in jedem Rat der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder, wenn dies von einer der vorberatenden Kommissionen, der Finanzkommission oder einem Viertel der Mitglieder eines Rates verlangt wird.

<sup>2</sup> Ein allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss regelt die Einzelheiten.

#### II

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt zusammen mit dem Bundesbeschluss zur Verbesserung des Bundeshaushalts in Kraft und gilt bis Ende 1979.

<sup>2</sup> Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Also beschlossen vom Ständerat  
Bern, den 4. Oktober 1974

Der Vizepräsident: **Oechslin**  
Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat  
Bern, den 4. Oktober 1974

Der Vizepräsident: **Kohler Simon**  
Der Protokollführer: **Hufschmid**

Wer diesen Beschluss annehmen will, schreibe «Ja», wer ihn verwerfen will, schreibe «Nein».

Bern, den 4. Oktober 1974

Im Auftrag des Schweizerischen  
Bundesrates  
Der Bundeskanzler: **Huber**

**Bundesbeschluss**  
**über das Volksbegehren für die soziale Krankenversicherung**  
**und die Änderung der Bundesverfassung auf dem Gebiet der**  
**Kranken-, Unfall- und Mutterschaftsversicherung**

(Vom 22. März 1974)

*Die Bundesversammlung*  
*der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 85 Ziffer 14, 118 und 121 der Bundesverfassung, sowie auf Artikel 27 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962, nach Prüfung des am 31. März 1970 eingereichten Volksbegehrens für die soziale Krankenversicherung;

nach Einsicht in die Botschaft und den Bericht des Bundesrates vom 19. März 1973,

*beschliesst:*

**Art. 1 Volksbegehren**

Das Volksbegehren für die soziale Krankenversicherung vom 31. März 1970 wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

Es lautet wie folgt:

Artikel 34<sup>bis</sup> und Artikel 34<sup>quinquies</sup> Absatz 4 der Bundesverfassung sind durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

*Artikel 34<sup>bis</sup> (neu)*

<sup>1</sup> Der Bund richtet auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Mutterschaftsversicherung sowie die Unfallversicherung ein. Er berücksichtigt die bestehenden Krankenkassen.

<sup>2</sup> Die Krankenpflegeversicherung einschliesslich Zahnbehandlung ist obligatorisch. Für schwerbelastende sowie langdauernde Krankheiten oder ihnen gleichzustellende nicht im Sinne von Absatz 4 versicherte Unfälle, bei Spitalaufenthalt und für Mutterschaft deckt sie im Rahmen der von der Gesetzgebung zu umschreibenden Grundsätze die gesamten Kosten.

<sup>3</sup> Die Erwerbsersatzversicherung ist mindestens für die in Absatz 2 erwähnten Fälle obligatorisch. Sie ist so zu ordnen, dass das Krankengeld wenigstens 80 Prozent des vorher bezogenen Einkommens, für Nichterwerbstätige mindestens den Taggeldern der Invalidenversicherung entspricht. Die Grenze des versicherbaren Höchsteinkommens wird durch das Gesetz festgelegt.

<sup>4</sup> Die Unfallversicherung ist für alle Arbeitnehmer obligatorisch. Der Bund kann das Obligatorium auf weitere Kreise der Bevölkerung ausdehnen.

<sup>5</sup> Die Finanzierung der Versicherung gemäss Absatz 2 und 3 erfolgt durch Beiträge des Bundes, der Kantone und der Versicherten. Die Prämien sind für Erwerbstätige und ihre Familien in einem Prozentsatz des Erwerbseinkommens festzulegen. Für Arbeitnehmer übernimmt der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien.

<sup>6</sup> Der Bund und die Versicherungsträger fördern alle Massnahmen zur Vorbeugung und Verhütung von Krankheiten und Unfällen.

<sup>7</sup> Der Bund führt die Koordination mit den übrigen Zweigen der Sozialversicherung herbei.

<sup>8</sup> Alles übrige regelt die Gesetzgebung.

**Art. 2 Gegenentwurf**

Gleichzeitig wird der Gegenentwurf der Bundesversammlung Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

Er lautet wie folgt:

**I**

Artikel 34<sup>bis</sup> der Bundesverfassung wird wie folgt neu gefasst:

<sup>1</sup> Der Bund ordnet auf dem Wege der Gesetzgebung die soziale Kranken- und Unfallversicherung. Dabei berücksichtigt er die bestehenden Versicherungsträger und wahrt grundsätzlich die freie Wahl der Medizinalpersonen und deren Behandlungsfreiheit sowie den Tarifschutz für die Versicherten.

<sup>2</sup> Die Krankenversicherung kommt auf für Leistungen der Gesundheitsvorsorge sowie für Pflege- und Geldleistungen

- bei Krankheiten, mit Einschluss von Zahnerkrankungen,
- bei Mutterschaft sowie
- bei Unfall, falls hiefür anderweitig keine Versicherung besteht.

<sup>3</sup> Die Krankenpflegeversicherung wird durch Beiträge der Versicherten, des Bundes und der Kantone finanziert und hat den Versicherten eine angemessene Beteiligung an den Krankheitskosten zu überbinden. Es wird überdies ein allgemeiner Beitrag nach den Regeln der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung erhoben, der zugunsten der gesamten Bevölkerung für die Verbilligung der Heilanstaltsbehandlung und der Hauspflege sowie für Mutterschaftsleistungen und präventivmedizinische Massnahmen zu verwenden ist; er darf bei Erwerbstätigen 3 Prozent des Erwerbseinkommens nicht übersteigen und wird bei Arbeitnehmern zur Hälfte vom Arbeitgeber übernommen. Bund und Kantone haben dafür zu sorgen, dass sich die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungsgruppen zu tragbaren Bedingungen versichern können. Die Versicherung kann vom Bund oder von den Kantonen allgemein oder für bestimmte Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklärt werden.

<sup>4</sup> Die Krankengeldversicherung ist für Arbeitnehmer obligatorisch. Der Bund oder die Kantone können das Obligatorium auf weitere Bevölkerungsgruppen ausdehnen. Die Versicherung wird durch Beiträge der Versicherten finanziert. Für Arbeitnehmer übernimmt der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge.

---

<sup>5</sup> Die Unfallversicherung ist für Arbeitnehmer obligatorisch. Der Bund oder die Kantone können das Obligatorium auf weitere Bevölkerungsgruppen ausdehnen. Die Versicherung der Betriebsunfälle geht zu Lasten des Arbeitgebers.

<sup>6</sup> Der Bund sorgt für eine wirtschaftliche Durchführung der Versicherung, fördert eine gesamtschweizerische Spitalplanung und ist befugt, Vorschriften über die berufliche Ausbildung des Pflegepersonals sowie des medizinischen Hilfspersonals aufzustellen. Er unterstützt die Bestrebungen, insbesondere der Kantone, eine ausreichende medizinische Versorgung für die ganze Bevölkerung unter Einschluss der Hauspflege zu gewährleisten, und fördert Massnahmen zur Vorbeugung und Verhütung von Krankheiten und Unfällen.

## II

Artikel 34<sup>quinquies</sup> Absatz 4 der Bundesverfassung wird aufgehoben.

### Art. 3

Die Bundesversammlung empfiehlt dem Volk und den Ständen, das Volksbegehren zu verwerfen und diesen Gegenentwurf anzunehmen.

### Art. 4

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerat  
Bern, den 22. März 1974

Der Präsident : **Bächtold**  
Der Protokollführer : **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat  
Bern, den 22. März 1974

Der Präsident : **Muheim**  
Der Protokollführer : **Hufschmid**

Wer das *Volksbegehren* (Art. 1) annehmen will, schreibe «Ja», wer es verwerfen will, schreibe «Nein».

Wer den *Gegenentwurf* der Bundesversammlung (Art. 2) annehmen will, schreibe «Ja», wer ihn verwerfen will, schreibe «Nein».

Stimmzettel, welche beide Fragen bejahen, sind ungültig.

Bern, den 4. Oktober 1974

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundeskanzler : **Huber**